

AEB – Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tool-Temp AG (Stand Dezember 2019)

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen («AEB») gelten für sämtliche Einkäufe der Tool-Temp AG («Bestellerin») bei ihren Lieferanten.
- 1.2. Diese AEB gelten ausschliesslich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2. Bestellung

- 2.1. Nur schriftlich erteile oder schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig. Dem Schriffterfordernis genügen auch Bestellungen per Email oder Fax.
- 2.2. Der Schriftform bedürfen zudem die Annahme der Bestellung, der Rahmenbestellung und der Abrufbestellung durch den Lieferanten. Die Annahme hat innert 5 Tagen zu erfolgen.
- 2.3. Änderungen einer Bestellung müssen der Bestellerin im Bestätigungsschreiben deutlich angezeigt werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Bestellerin.

3. Korrespondenzangaben

- 3.1. Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, der Name des Bestellers, die genaue Warenbezeichnung sowie die Artikelnummer und die Zeichnungsnummer inkl. Zeichnungsindex zu vermerken.
- 3.2. Auf allen Zolldokumenten ist zudem die MwSt.-Nr. CH-103.289.352 MWST anzugeben.
- 3.3. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung in einfacher Ausführung auszustellen.

4. Warenlieferung, Waren Kennzeichnung

- 4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Etiketten für alle Lieferpositionen gut lesbar am Produkt bzw. an der Innen- und Aussenverpackung anzubringen.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, pro Lieferung einen Lieferschein sowie zu jeder Lieferposition eine Etikette unter Angaben folgender Informationen der Ware beizulegen:
Tool-Temp Artikelnummer, Bestellnummer, Stückzahl. Des Weiteren muss auf dem Lieferschein die Lieferscheinnummer inklusive der Angaben über die Anzahl Packstücke, das Brutto- und Nettogewicht, sowie der Dimensionen (Länge x Breite x Höhe) beigelegt werden.
- 4.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendigen EU Konformitätserklärungen bzw. EU-Herstellerklärungen jeder Lieferung beizulegen.
- 4.4. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und verstehen sich als Fixtermine. Massgebend ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.
- 4.5. Die Bestellerin ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemässer Lieferung die Zahlung bis zur ordentlichen Erbringung der bestellten Leistung zurückzubehalten.

5. Verspätungsfolgen

- 5.1. Ist der Lieferant in Verzug, kann die Bestellerin die Annahme der Leistung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.2. Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, kann die Bestellerin ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 5.3. Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten nicht tauglich sein wird.

6. Warenursprung und Produktionsprozessänderungen

- 6.1. Der Warenursprung ist unter Angabe des Ursprungslandes auf dem Angebot, der Auftragsbestätigung und der Rechnung positionsweise auszuweisen. Haben alle Positionen das gleiche Ursprungsland, kann ein pauschaler Ausweis erfolgen. EU kann nicht als Länderbezeichnung akzeptiert werden.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen des Produktionsprozesses sowie Verlagerungen von Produktionsstandorten im Voraus der Bestellerin schriftlich anzuzeigen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und dass sie uneingeschränkt funktionstüchtig und frei von Mängeln sind. Der Lieferant sichert zudem zu, dass die Ware vor Auslieferung durch ihn geprüft und kontrolliert wird und den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entspricht. Die Bestellerin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine Wareneingangskontrolle durchführt.
- 7.2. Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten gemäss 7.1 unterliegt die Bestellerin zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, die Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen und Mängel sofort zu rügen. Art. 201 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 7.3. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, beginnend mit der Ablieferung am Erfüllungsort. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der Lieferant nach Wahl der Bestellerin unverzüglich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Dadurch entstehende Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Im Übrigen stehen der Bestellerin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.
- 7.4. Ist der Bestellerin eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat die Bestellerin das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist die Bestellerin jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

- 7.5. Der Lieferant haftet für alle Schäden – inklusive Folgeschäden -, welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.
- 7.6. Der Lieferant sorgt für eine adäquate Verpackung und haftet für Beschädigungen wegen unsachgemässer Verpackung.

8. Produkthaftpflicht

Der Lieferant hält die Bestellerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt die Bestellerin für sämtliche erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftpflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben. Die Bestellerin verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis zu informieren.

9. Service und Reparaturen / Ersatzteile

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, einen Reparatur- und Unterhaltsdienst durch qualifizierte Fachkräfte für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes sicherzustellen.
- 9.2. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes.
- 9.3. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion bzw. den Vertrieb einzelner Produkte / Ersatzteile einzustellen, informiert er die Bestellerin schriftlich und gibt ihr die Möglichkeit, während mindestens drei Monaten ab Mitteilung Bestellungen für eine letzte Eindeckung abzugeben.

10. Konsignations- und Aussenlager bei den Lieferanten

- 10.1. Teile der Bestellerin, welche in Konsignation- oder Aussenlagern bei Lieferanten zwischengelagert werden, bleiben im Eigentum der Bestellerin, sind als solche zu kennzeichnen und der Bestellerin jederzeit auf Verlangen der Bestellerin auszuhändigen.
- 10.2. Der Lieferant hat die Teile sorgfältig zu behandeln und soweit zumutbar zu schützen.
- 10.3. Der Bestellerin ist auf Aufforderung jederzeit der Bestand mitzuteilen.

11. Vertraulichkeit und Werbeverbot

- 11.1. Die Bestellerin und der Lieferant behandeln gegenseitig die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich, welche ihnen in der Abwicklung der Bestellungen zur Kenntnis gelangen sind.
- 11.2. Der Lieferant ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bestellerin nicht berechtigt, in irgendeiner Art und Weise bekanntzumachen, dass er die von einer Bestellung erfassten Waren liefert, sowie in Werbematerialien oder sonstigen öffentlich zugänglichen Informationen Warenzeichen oder Handelsnamen der Bestellerin zu verwenden.
- 11.3. Der Lieferant hat durch geeignete Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern auferlegt wird.
- 11.4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Ende der Vertragsbeziehung bestehen, erlischt jedoch, wenn und soweit das von der Bestellerin in Abbildungen, Zeichnungen, etc. zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und die gelieferten Waren von der Bestellerin ohne Einschränkungen in den bekannten Märkten vertrieben werden können.
- 12.2. Der Lieferant stellt die Bestellerin und deren Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

13. Urheberrecht und Unterlagen

- 13.1. Alle durch die Bestellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen, Beschreibungen, Dokumente, Zertifikate oder anderes deskriptives Material sind vom Lieferanten geheim und unter Verschluss zu halten.
- 13.2. Dem Lieferanten ist insbesondere untersagt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren oder zu vervielfältigen.
- 13.3. Sämtliches dem Lieferanten zur Verfügung gestelltes Material ist und bleibt sowohl geistiges als auch materielles Eigentum der Bestellerin und kann zu jeder Zeit zurückgefordert werden.
- 13.4. Spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert an die Bestellerin zurückzugeben. Der Lieferant darf keinerlei Originale oder Kopien hierüber in seinem Besitz behalten, sofern hierfür keine rechtliche Grundlage besteht und nachgewiesen wird.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort am Domizil der Bestellerin, derzeit Sulgen TG.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und der Bestellerin ist der Sitz der Bestellerin, derzeit Sulgen TG. Die Bestellerin hat jedoch auch das Recht, den Lieferanten beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 14.3. Alle Rechtsbeziehungen unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AEBs sowie der auf deren Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge bedürfen der Schriftform.
- 15.2. Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AEBs sowie der auf deren Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge nicht übertragbar.